

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Änderungsplan VI zum Flächennutzungsplan II im Ortsbezirk Wörth gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 08. Dezember 2020 den Entwurf des Änderungsplanes VI zum Flächennutzungsplan II anerkannt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes VI zum Flächennutzungsplan II umfasst die Fläche des derzeit bestehenden Badeparks im Norden des Ortsbezirks Wörth nördlich der Bahnlinie Kandel – Wörth mit dem Flurstück-Nr. 57/21. Auf den beigefügten Abgrenzungsplan wird verwiesen. Wesentliches Planungsziel des Änderungsplanes VI ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kombibades zu schaffen und auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes die Flächendarstellung um die Darstellung Hallenbad zu ergänzen.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Voraussetzungen nach § 13 Abs.1 BauGB vorliegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13 Abs.2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Änderungsplanes VI zum Flächennutzungsplan II, bestehend aus der Planzeichnung, Textteil, Begründung, schalltechnischer Untersuchung in der Zeit vom **09. Februar 2021 bis einschließlich 12. März 2021** bei der Stadtverwaltung der Stadt Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, Bauverwaltung, Zimmer 617, während der Dienststunden montags bis mittwochs (8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr), donnerstags (8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie freitags (8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Die vorgenannten offenliegenden Unterlagen und die Bekanntmachung können auch auf der Homepage der Stadt Wörth a. Rh. unter der Rubrik: Rathaus & Politik, Bauleitplanungen, aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Aufgrund der weiterhin geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Corona-Pandemie wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung zwecks einer Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen empfohlen (Tel-Nr. 07271/131-617, 616, 615 oder 608).

Gemäß § 3 Abs.3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplanes VI zum Flächennutzungsplan II abgeben. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Änderungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wörth am Rhein, 21 Januar 2021

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister